

Arbeitsrecht

(Nr. 59/2004)

Schadensersatz für untergegangenen Urlaubsabgeltungsanspruch

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Niedersachsen entschied:

Der Anspruch auf Abgeltung von Urlaub folgt in seinem rechtlichen Schicksal dem Freistellungsanspruch. Das gilt auch für Sekundäransprüche. Deshalb erfordert der Anspruch auf Schadensersatz für den untergegangenen Abgeltungsanspruch, dass der Arbeitnehmer den Arbeitgeber in Verzug setzt. Dazu muss er Urlaub bzw. dessen Abgeltung grundsätzlich im Urlaubsjahr verlangen. Eine Abgeltung im Übertragungszeitraum (bis 31.3. des Folgejahres) genügt nur, wenn die Übertragungsvoraussetzungen für den Urlaubsanspruch erfüllt wären. Die Urlaubsabgeltung ist damit kein vom Schicksal des Urlaubsanspruchs gelöster Geldanspruch, dessen Übertragung naturgemäß weder von dringenden betrieblichen noch von persönlichen Gründen des Arbeitnehmers abhängig sein kann.

Urteil des LAG Niedersachsen vom 11. August 2003
Aktenzeichen : 5 Sa 1048/03

Veröffentlicht: NZA Nr. 4/2004 vom 25. Februar 2004

12.03.2004